

BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz DR. CHRISTA KRAMMER

GZ 114.140/76-I/D/14/95

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER Parlament 1017 Wien A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: 0222/711 72 Teletex: 322 15 64 BMGSK

DVR: 0649856

1 Q AUG. 1995

XIX. GP.-NR1350

/AB

1995 -08- 1 1

1372

/...

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben am 22. Juni 1995 unter der Nr. 1372/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorreihung auf Wartelisten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Da aufgrund des Krankenanstalten-Grundsatzgesetzes kein Unterschied in der medizinischen Betreuung und Pflege zwischen Sonderklasse-PatientInnen und solchen der normalen Gebührenklasse bestehen darf, stellte sich die Frage, wodurch die Extra-Honorare der Ärzte bei Privatpatienten gerechtfertigt sind. Sind Sie der Meinung, daß die ärztliche Leistung qualitativ und quantitativ in beiden "Klassen" gleichgestaltet sein muß? Wenn nein, worin soll sie sich unterscheiden? Wenn ja, warum werden dann zusätzliche Honorare eingeholt? Kann die freie Arztwahl dies allein rechtfertigen?
 - Werden Sie sich für die Beiziehung der PatientenanwältInnen bei der Kontrolle der Wartelisten einsetzen? Wenn nein, warum nicht? Ziehen Sie eine Erweiterung des KAG § 11e in Betracht? Wenn nein, warum nicht?
- 3. Warum verlangen Sie als Aufsichtsbehörde nicht Zugriff auf die bei der Österreichischen Ärztekammer liegenden Beweisstücke für erfolgte Schwarzgeldzahlungen zwecks Vorreihung auf Wartelisten?
- 4. Warum dringen Sie nicht darauf, daß diese Materialien umgehend dem Staatsanwalt zur Verfügung gestellt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Hinblick auf die Vorgaben im Krankenanstalten-Grundsatzgesetz darf kein Unterschied in der ärztlichen Betreuung für Patienten der Allgemeinen Gebührenklasse und für Patienten der Sonderklasse bestehen.

Das Grundsatzgesetz überläßt es der Landesgesetzgebung, welche weiteren Entgelte in der Sonderklasse neben den Pflegegebühren eingehoben werden können.

Die sogenannten "Arzthonorare" im Zusammenhang mit der Sonderklasse stellen sich als eine zusätzliche Honorierung bestimmter anstaltszugehöriger Ärzte für von ihnen im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbrachte Leistungen durch den Rechtsträger der Krankenanstalt dar. Diesen Honoraren kommt daher dienst- bzw. arbeitsrechtlicher Charakter zu. Die Beurteilung der Gründe für diese Art von Regelungen hat nicht von Seiten des Bundes zu erfolgen.

Zu Frage 2:

Es ist Sache der Länder, den vom Grundsatzgesetz vorgegebenen Spielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der Einrichtung von unabhängigen Patientenvertretungen und der Aufgabenzuweisung an diese auszuführen.

Da detaillierte grundsatzgesetzliche Vorgaben im Hinblick auf Art. 12 B-VG einer besonders strengen Beurteilung unterliegen, werde ich im Rahmen meiner Kompetenz keine Schritte in Richtung Beiziehung von Patientenvertretungen bei der Kontrolle von Wartelisten setzen. Beschwerden in konkreten Einzelfällen können jedenfalls nach den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 11e KAG ohnehin an die Patientenvertretungen herangetragen werden.

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Wie mir von der Österreichischen Ärztekammer mitgeteilt wurde, liegen keine Beweisstücke in dem angesprochenen Sinn vor, sondern Eingaben im Hinblick auf mögliche Disziplinarvergehen, die zur weiteren Behandlung an den zuständigen Disziplinaranwalt des Disziplinarrates der Österr. Ärztekammer (Disziplinarkommission des Oberlandesgerichtssprengels Linz) übermittelt wurden.

Manner